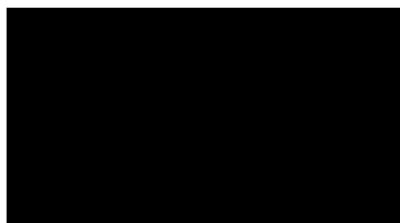




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



[@fragdenstaat.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 18. Februar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Gemeinnützigkeit**

BEZUG Ihr Antrag vom 23. Januar 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10039**

DOK **2020/0151374**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

in Ihrer E-Mail vom 23. Januar 2020 stellen Sie unter Hinweis auf die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts nach dem IFG folgende Fragen:

„1. bitte ich um Zusendung bisher vorliegender Entwürfe für dieses Gesetz, 2. möchte ich wissen inwieweit in Zukunft die Förderung von Menschen- und Bürgerrechten, von Frieden und Antifaschismus oder des Klimaschutzes im veränderten Gemeinnützigkeitsrecht verankert wird.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Ein Gesetzgebungsvorhaben zur Neuregelung der Gemeinnützigkeit steht noch ganz am Anfang. Die Abstimmungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind noch nicht abgeschlossen, die Verbändebeteiligung ist noch nicht gestartet und die Ressortabstimmung ist ebenfalls noch nicht eingeleitet worden.

Einer Herausgabe stehen damit § 3 Nummer 3 b und § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG entgegen.

Nach § 3 Nummer 3 b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch die Beratungen innerhalb einer Behörde und damit die notwendigen Abstimmungen innerhalb des BMF. Eine vorzeitige Bekanntgabe einer geplanten Neuregelung würde die Beratungen innerhalb des BMF und weitere Beratungen beeinträchtigen, da der Prozess der Meinungsbildung nicht mehr unbeeinflusst möglich wäre. Der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses wird zudem durch § 4 Absatz 1 IFG gewährleistet.

Es ist derzeit nicht absehbar, wann ein endgültiger Referentenentwurf des Gesetzgebungsvorhabens vorliegen wird.

Im Übrigen wird auch dieser Referentenentwurf, wenn er endgültig abgestimmt ist, zusammen mit den Stellungnahmen der Verbände auf der Internetseite des BMF veröffentlicht werden.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.